



„Info“-Brief des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

Nr. 13 / Mai 2008

Themen in dieser

Ausgabe:

- Auch Synoden können irren 3
- Dokumentation
Schreiben an die Landes-
synodalen 5
Schreiben an die Kirchenlei-
tung 7
- Wartestandsforum am 28. Janu-
ar 2008 in Bonn 8
- Statement beim Wartestandsfo-
rum von Pfr. i. R. H.-E. Dietrich
10
- Wie Himmel und Arbeit zusam-
menkommen 16
- Rückmeldung aus den Kirchen-
kreisen 20
- Mietwertcheck - unbedingt zu
empfehlen 21
- Nichtverschreibungspflichtige
Medikamente vielleicht doch bei-
hilfefähig 24
- Buchempfehlung: Nürnberger,
Das Christentum 25
- Lesenswert - Zum 100. Ge-
burtstag von Pfarrer Wilhelm
Rott 26
- Impressum 28

Editorial

Beginnen wir diese Ausgabe mit einer guten Nachricht: Zum 1. Mai hatte EPiR 963 Mitglieder! Seit November 2007 haben wir 40 neue Mitglieder gewonnen; 6 Sterbefälle und 1 Mitgliedschaftskündigung waren zu vermerken. Was drückt sich in der enormen Zunahme in so kurzer Zeit aus, die es in diesem Maße in den zurückliegenden Jahren noch nie gegeben hat?

Ganz offensichtlich ist der Zusammenhang mit dem neu eingeführten Auswahlverfahren für die Kolleginnen und Kollegen im Wartestand. Der Synodalbeschluss vom Januar 2008 hat in der Pfarrrschaft zu großer Verunsicherung, ja auch zu Verärgerung und Enttäuschung bis hin zu Verbitterung geführt (wenn auch immer mal wieder vereinzelt hämische Stimmen laut werden nach dem Motto „Es wurde auch Zeit, dass die Warteständler mal überprüft werden...“). Viele fühlen sich von ihrer Kirche, für die sie lange Jahre gearbeitet haben, im Stich gelassen. Wer sich bislang nicht für eine Mitgliedschaft bei EPiR ent-

scheiden konnte, hat spätestens jetzt, wo die berufliche Zukunft gänzlich auf dem Spiel steht, erkannt, dass es die Unterstützung durch eine Standesvertretung braucht. Die Mitglieder des Vorstandes – zum Teil selbst Betroffene – zeigen Solidarität, beraten, versuchen zu motivieren, wenn der Mut sinkt, trösten und bieten auch die Vermittlung einer Rechtsberatung an. Dennoch war der Vorstand überrascht, dass bei aller positiven Resonanz die Zahl der Kolleginnen und Kollegen im Wartestand doch recht überschaubar war, die im Januar zum Wartestandsforum nach Bonn kamen. Sollte es daran gelegen haben, dass die „Einschüchterungsmechanismen“ unserer Kirchenleitung immer noch – oder immer mehr? – wirksam sind? Oder sollte es daran liegen, dass der Synodalbeschluss vom Januar 2008 die Gruppe der Warteständler aufspaltet - in solche, die das Verfahren durchlaufen müssen und andere, die sofort eine mbA-Stelle erhalten?

Ganz gleich wie die Antwort ausfällt: Die Zukunft der Pfarrerrinnen und Pfarrer in unserer

Kirche wird auch davon abhängen, wie weit wir in der Lage sind zueinanderzustehen und uns zu unterstützen. Dabei sollten wir insbesondere auch die jüngeren Kollegen und Kolleginnen nicht aus den Augen verlieren. Auch sie haben ganz überwiegend schon gute Arbeit in unserer Kirche geleistet und haben ihre Ausbildung mit großen Hoffnungen, Zielen und Perspektiven absolviert und sich prüfen und begutachten lassen.

Wen wundert's also, dass in dieser Ausgabe die Berichterstattung über das „Zentrale Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene“ im Mittelpunkt steht? Dem Vorstand ist klar, dass auch unter unseren Mitglieder immer wieder der Standpunkt vertreten wird, der Wartestand sei nur eine Marginalie in den Themen, die Pfarrerinnen und Pfarrer in unserer Landeskirche betreffen. Durch die langjährige Beratungstätigkeit mussten wir leider erkennen, dass immer wieder Kolleginnen und Kollegen abberufen und in den Wartestand versetzt wurden, die nichts verschuldet hatten und die sich solch eine berufliche Entwicklung auch gar nicht vorstellen konnten. Soll heißen: Man kann ganz schnell in die Nähe des Wartestandes geraten: ein dauerhaft schwelender Konflikt im Presbyterium, zwei KollegINNen, die sich gegen eineN DritteN zusammentun, vielleicht auch einmal ein Fehler, der jedem und jeder von uns unterlaufen kann. Die Umstände, unter de-

nen es zu einer Abberufung in den Wartestand kommt, sind ganz unterschiedlich. Weil sich aber immer wieder Kolleginnen und Kollegen unversehens von einer Abberufung in den Wartestand bedroht sehen, vertreten wir im Vorstand den Standpunkt, dass dies schon ein Thema von allgemeiner Bedeutung ist. So erklärt sich auch der Aufwand, den wir in den letzten Monaten in dieser Sache betrieben haben - und auch noch weiter betreiben werden.

Neues Ungemach droht übrigens auch in Sachen Mietwertbesteuerung. Allen öffentlichen Bekundungen zum Trotz hat das LKA in dieser Sache noch längst nicht die Hausaufgaben erledigt. Ein Schreiben aus dem LKA dokumentiert, wie man sich wissentlich (und willentlich?) in die Sackgasse manövriert hat. Zitate aus dem aktuellen LKA-Schreiben aus der Feder von OKR Dembek dokumentieren wir in dieser Ausgabe und empfehlen weiterhin dringend die Wahrnehmung eines Mietwertchecks.

Wir haben auch noch einmal den Brief von Präses Schneider und OKR Dembek zur Hand genommen, den alle Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ostern erhalten haben. Dort wurde eine Antwort auf die Fragen des landeskirchlichen Pfarrtages vom November 2007 in Koblenz für die Zeit nach Ostern angekündigt. Nun ist Pfingsten, und unsere Fragen sind immer noch unbeantwortet. Wo „klemmt's“ - fragt sich etwas verwundert

das Redaktionsteam

Man kann ganz schnell in die Nähe des Wartestandes geraten: ein dauerhaft schwelender Konflikt im Presbyterium, zwei KollegINNen, die sich gegen eineN DritteN zusammentun, vielleicht auch einmal ein Fehler, der jedem und jeder von uns unterlaufen kann.

Auch Synoden können irren

Es war ein überwältigendes Abstimmungsergebnis: bei nur einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen stimmten am 10. Januar 2008 in Bad Neuenahr weit über zweihundert Delegierte für das der Landessynode vorgelegte „*Rahmenkonzept für die mbA-Stellen*“ (Pfarrstellen mit besonderem Auftrag) und die dazugehörigen „*Richtlinien für das zentrale Auswahlverfahren für Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand und aus der Pfarrstelle Abberufene*“.

Herr Oberkirchenrat Jürgen Dembek, der theologische Leiter der für den Dienst der Theologinnen und Theologen zuständigen Abteilung I im Landeskirchenamt, kommentierte: „*Das ist überraschend und ein eindeutiges Signal in mehrere Richtungen*“ (EKiR-Homepage vom 10.1.2008).

Der Ev. Pfarrverein im Rheinland wurde an der Entwicklung des Verfahrens und an der Ausarbeitung der Richtlinien in keinsten Weise beteiligt. Nachdem uns der Beschlussvorschlag bekannt wurde, trugen wir unsere schweren Bedenken den Landessynodalen in einem Brief vor, der am 23.12.2007 zum Versand kam (vgl. S. 5 dieses „Info“-Briefes), mit der dringenden Bitte, „*diesen schwierigen Fragenkomplex eingehend bedenken zu wollen*“. Wörtlich hieß es weiter: „*Bevor die Ev. Kirche im Rheinland hier etwas – im bisherigen Dienstrecht so nicht Vorgesehenes – auf*

den Weg bringt, sollte sie sich mit den anderen Gliedkirchen der UEK vorlaufend beraten und verständigen“.

Als das neue Wartestandskonzept samt Richtlinien dann an jenem Donnerstag, dem 10. Januar 2008, im Plenum der Landessynode zur Verhandlung kam, wurde nicht gefragt, ob die Bedenken des Pfarrvereins in den Ausschüssen diskutiert und nun ausgeräumt seien. In einer knappen Stunde, von 12.15 Uhr bis 13.11 Uhr, noch vor dem Mittagessen, hat die Synode schließlich etwas abgesegnet, dessen Tragweite ihr vielleicht nicht bewusst war. Der Reformator unserer Kirche, Martin Luther, hat Recht: auch Synoden können irren...

Wenn wir uns im Vorstand des Pfarrvereins geirrt haben, wollen wir uns gerne eines Besseren belehren lassen und uns zurücknehmen mit unserer Kritik. Aber noch sind unsere kritischen Anfragen nicht beantwortet worden, wir haben eher den Eindruck, man will uns totschweigen bis das vergessen ist, was wir vorgetragen haben.

Die Kultur, eben auch einmal klare Kritik an kirchenleitendem Handeln äußern zu dürfen, scheint in unserer Ev. Kirche im Rheinland derzeit wenig ausgeprägt zu sein, stattdessen wird wohl eher ein Klima der Angst und der Einschüchterung gepflegt. Auf unsere Nachfrage bei einigen Landessynodalen, die vor der Abstimmung unsere kritischen

Noch sind unsere kritischen Anfragen nicht beantwortet worden, wir haben eher den Eindruck, man will uns totschweigen bis das vergessen ist, was wir vorge-tragen haben.

Anfragen für richtig und gut befanden, warum sie nun doch der Vorlage zugestimmt hätten, hörten wir ein verzagtes ‚*man habe ja doch nichts machen können*‘, die große Mehrheit sei dafür gewesen und also habe man schließlich auch die Hand gehoben...

In der Tat: das Abstimmungsergebnis ist ‚*ein Signal in mehrere Richtungen*‘. Vielleicht eben auch in die Richtung: ein gestandener Oberkirchenrat i.R. aus einer anderen Landeskirche bemerkte dazu: ‚*Hatte denn niemand den Mumm, im Plenum etwas dagegen zu sagen? -Ich verstehe die Rheinische Synode nicht.*“

Im Vorstand des Pfarrvereins überlegten wir, der Frau, die als einzige dagegen stimmte, eine Tapferkeitsmedaille zu verleihen!

Nun denn, so standen wir am Ende der Synode als ‚Verlierer‘ da. In der Presse hieß es, der Pfarrverein ‚*behauptet*‘, und als Vorsitzender musste ich am Vormittag des 11. Januar wüste Beschimpfungen über mich ergehen lassen, ausgestoßen vom zuständigen Oberkirchenrat auf den Wandelgängen zum Plenarsaal. Die Zeugen dieser peinlichen Attacke waren entsetzt. Man stelle sich vor, ich hätte mir umgekehrt einen solchen Ausbruch gegenüber der Macht geleistet!

Wir lassen uns nicht einschüchtern. Drohungen und Beschimpfungen

nehmen wir als Indiz dafür, dass dringend in unserer Ev. Kirche im Rheinland wieder ein anderer Geist einziehen muss, nach langem Winter muss doch wieder der Frühling kommen - ‚*...nur unverzagt auf Gott vertraut! Es muss doch Frühling werden*“ (Emanuel Geibel)!

Wir halten also weiter an unserer ‚Behauptung‘ fest: das von der Landessynode installierte Auswahlverfahren ist rechtswidrig! Bestätigt wurden wir in unserer Rechtsauffassung von dem Experten in Dienstrechtsfragen auf Verbandsebene, Herrn Oberkirchenrat i.R. Dr. Gerhard Tröger, der auch an unserem ‚Forum Wartestand‘ am 28.1.2008 in Bonn teilnahm (vgl. den Bericht auf S. 8 des ‚Info“-Briefes). Der Vorstand des Verbandes der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. hat sich einstimmig gegen das Auswahlverfahren der Ev. Kirche im Rheinland ausgesprochen.

Sowohl von Seiten des Ev. Pfarrvereins im Rheinland als auch von Seiten des Verbandes der Pfarrvereine in Deutschland sind entsprechende Rechtsgutachten in Auftrag gegeben worden, von denen uns eines inzwischen vorliegt. Dieses Gutachten eines bundesweit renommierten Rechtsanwaltes, der Fachmann im Verwaltungs- und Kirchenrecht ist, kommt auf 27 Seiten ganz nüchtern zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das zentrale Auswahlverfahren der

Im Vorstand des Pfarrvereins überlegten wir, der Frau, die als einzige dagegen stimmte, eine Tapferkeitsmedaille zu verleihen!

Ev. Kirche im Rheinland - gleich unter mehreren Aspekten betrachtet – unzulässig ist, da es gegen geltendes Recht verstößt.

Wir werden dieses Gutachten veröffentlichen, sobald das vom Verband der Pfarrvereine in Deutschland bei einem renommierten Universitätsprofessor für Evangelisches Kirchenrecht in Auftrag gegebene Gutachten, das unabhängig von dem erstgenannten Gutachten erstellt werden soll, vorliegt.

Das Ergebnis dieses ersten Gutachtens, vor allem aber eben auch die wirklich schlimmen Erfahrungen, die inzwischen von Betroffenen in dem Verfahren, vor allem beim sog. „Auswahltag“ gemacht worden sind, haben uns dazu veranlasst, einen Brief an die Kirchenleitung zu schreiben (vgl. S. 7 dieses „Info“-Briefes) mit der dringenden Bitte, das unsägliche Verfahren umgehend auszusetzen, um nicht noch weitere Pfarrerinnen und Pfarrer zu beschädigen.

In der kirchlichen Öffentlichkeit, in der man die Köpfe schüttelt über den Weg, den die Rheinische Kirche hier beschreitet, aber auch darüber hinaus entsteht Schaden für unsere Kirche, weil sie ihre Glaubwürdigkeit verliert (vgl. auch S. 16 dieses „Info“-Briefes).

Zu gegebener Zeit muss das, was in den Auswahlverfahren gelaufen ist, aufgearbeitet werden. Wir werden als Pfarrverein eine ganze Reihe von Fragen stellen, die Liste der

Gravamina, die wir zusammentragen, ist lang. Untersucht werden müssen auch die möglichen ideologischen Implikationen dieses Verfahrens, ob sie nicht das Kirchesein infrage stellen.

Friedhelm Maurer

Dokumentation

Hier zunächst der Text des Briefes, der am 23.12.2007 an die Mitglieder der Landessynode verschickt wurde, soweit wir über deren Anschriften verfügten.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,
auf der Landessynode im Januar 2008 in Bad Neuenahr stehen sehr wichtige Entscheidungen an, die den Pfarrdienst betreffen.*

Wir erlauben uns, Ihnen unseren neuen „Info“-Brief (Nr.12/2007) zu schicken und Ihnen damit auch die Beiträge zur Kenntnis zu bringen, die die in der Ev. Kirche im Rheinland geplanten zentralen Bewerbungs- und Auswahlverfahren in ihrer Problematik offen legen.

Der Ev. Pfarrverein im Rheinland ist der Ansicht, dass die von der Kirchenleitung beschlossenen „Richtlinien zum zentralen Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene“ vom 29.11.2007 (vgl. LS 2008, Drucksache 20, S.10ff.) nicht dem geltenden Pfarrdienstgesetz (PfdG) der Union

In der kirchlichen Öffentlichkeit, in der man die Köpfe schüttelt über den Weg, den die Rheinische Kirche hier beschreitet, aber auch darüber hinaus entsteht Schaden für unsere Kirche, weil sie ihre Glaubwürdigkeit verliert .

Evangelischer Kirchen (UEK) entsprechen.

Die Kirchenleitung stützt die Richtlinien auf § 106 Abs.1 PfdG. Die Richtlinien enthalten aber nur dem äußeren Anschein nach eine Ausführung und Ergänzung des geltenden Pfarrdienstrechts. In ihrer tatsächlichen Konsequenz greifen sie bei allen betroffenen Pfarrern und Pfarrerinnen, die ja zwei theologische Examina und eine von der Landeskirche nach persönlicher Prüfung erteilte Ordination haben, in die in einem gesetzlich genau geregelten Verfahren zuerkannte Anstellungsfähigkeit (§§ 11ff. PfdG) ein, dadurch dass sie eine erneute Prüfung der Eignung für den Pfarrdienst vorsehen. Vor allem bei den Personen, die in diesem Auswahlverfahren in die Bewertungskategorie „noch geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft werden, greifen die Richtlinien rechtswidrig in bestehende öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnisse auf Lebenszeit ein, weil Nr.7 der Richtlinien eine einschneidende Rechtsfolge vorsieht: drei Jahre nach Beginn des Wartestandes erfolgt nach § 91 PfdG die Versetzung in den Ruhestand.

Ein solcher Eingriff in ein rechtmäßig begründetes Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bedürfte, wenn er trotz der bestehenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Ausnahmefällen wirklich für unumgänglich nötig gehalten wird, einer Regelung durch ein förmliches Kirchengesetz.

Das PfdG der UEK enthält für die-

se Frage jedoch keine Ermächtigung für die Gliedkirchen zu einer landeskirchlichen Regelung, keine Ermächtigung für eine verdeckte Aufhebung der förmlich zuerkannten Anstellungsfähigkeit.

Der Ev. Pfarrverein im Rheinland bittet Sie dringend, sehr geehrte Synodale, in Sorge um ein rechtsstaatlich unangreifbares kirchliches Recht und im Interesse der betroffenen Personen, um deren berufliche und materielle Existenz es geht, diesen schwierigen Fragenkomplex eingehend bedenken zu wollen.

Auf der Landessynode 2008 ist noch nicht einmal eine Mitberatung im Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen vorgesehen und im Brief von Herrn Präses Schneider und Herrn Oberkirchenrat Dembek an die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und im Ehrenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom Dezember 2007 findet sich auf Seite 5 die Formulierung, dass das neue Verfahren der Synode lediglich „zur Kenntnis gegeben“ werde.

Bevor die Ev. Kirche im Rheinland hier etwas – im bisherigen Dienstrecht so nicht Vorgesehenes – auf den Weg bringt, sollte sie sich mit den anderen Gliedkirchen der UEK vorlaufend beraten und verständigen.

Im Namen des Vorstandes des Ev.

Ein solcher Eingriff in ein rechtmäßig begründetes Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bedürfte, wenn er trotz der bestehenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Ausnahmefällen wirklich für unumgänglich nötig gehalten wird, einer Regelung durch ein förmliches Kirchengesetz.

Pfarrvereins im Rheinland e.V. grüße ich Sie mit herzlichen Segenswünschen zu Weihnachten 2007 und zum Neuen Jahr 2008.

gez. Friedhelm Maurer

Und nun folgt der Brief, der durch den Vorsitzenden am 28.04.08 an die Kirchenleitung gesandt wurde:

Sehr geehrter Herr Präses Schneider,

sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenleitung,

als Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland e.V.

treten wir an Sie heran mit der dringenden Bitte, das von der

Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland beschlossene „zentrale

Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene“ umgehend auszusetzen.

Uns liegt ein erstes Gutachten vor, das zu dem eindeutigen Ergebnis kommt, dass dieses Verfahren – gleich unter mehreren Aspekten betrachtet – unzulässig ist, weil es gegen geltendes Recht verstößt. Wir gehen fest davon aus, dass bei entsprechenden Klagen dieses zutiefst fragwürdige Verfahren einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

Nach Rücksprache mit unserem Rechtsanwalt möchten wir anregen, sich über die Durchführung von Musterverfahren vor der Verwal-

tungskammer bzw. vor dem Verwaltungsgerichtshof der UEK zu verständigen, um die Rechtmäßigkeit des Wartestandskonzeptes der Ev. Kirche im Rheinland im Allgemeinen und der Durchführung des Auswahlverfahrens im Besonderen überprüfen zu lassen.

Inzwischen liegen nun auch erste Erfahrungen von Betroffenen vor, die das Verfahren als solches und in seiner konkreten Ausgestaltung, besonders den sog. „Auswahltag“, als unwürdig und skandalös empfunden haben. Wir fragen, ob das in solcher Weise durchgeführte Verfahren im Geiste unseres Herrn Jesus Christus ist und mit der Barmer Theologischen Erklärung (vgl. vor allem Barmen III) vereinbar ist, der sich auch unsere Evangelische Kirche im Rheinland verpflichtet weiß.

Wir fordern Sie auf, unsere Kirche vor weiterem Schaden zu bewahren, indem Sie das Verfahren sofort einstellen und nach einer konstruktiven Lösung des Wartestandsproblems in unserer rheinischen Kirche suchen. Dabei bieten wir Ihnen gerne unsere Mitüberlegungen an, wie diese Lösung geschwisterlich und kollegial, aber eben auch rechtlich einwandfrei und ökonomisch sinnvoll aussehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedhelm Maurer

Uns liegt ein erstes Gutachten vor, das zu dem eindeutigen Ergebnis kommt, dass dieses Verfahren – gleich unter mehreren Aspekten betrachtet – unzulässig ist, weil es gegen geltendes Recht verstößt.

Wartestandsforum am 28. Januar 2008 in Bonn

Etwa dreißig Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand waren am 28. Januar 2008 der Einladung des Pfarrvereins im Rheinland in den Bonner Uni Club gefolgt. Mit dieser Veranstaltung wollte der Pfarrverein den Betroffenen ein geschütztes Forum zum Austausch bieten und gemeinsam mit den geladenen Gästen (Günter Fassbender vom Verband der Pfarrvereine, Pfarrer i.R. Eberhard Dietrich aus Stuttgart und OKR i.R. Dr. Gerhard Tröger aus München) nach Perspektiven suchen. Vor allem aber sollte dadurch ein Zeichen der Solidarität gesetzt werden.



Auf dem Podium: Pfr. Günter Fassbender ; Pfr. i. R. H.-E. Dietrich, OKR i. R. Dr. Gerhard Tröger und Pfr. Friedhelm Maurer.

Die einen, die haben eine guten „Job“ gemacht, z.B. im Ausland und sind dadurch ungesehen berechtigt, eine Stelle zu bekommen; Mütter dagegen, die ihre Kinder groß gezogen haben, müssen ihre Befähigung noch einmal unter Beweis stellen?

Anlass und Hintergrund des Treffens war der Beschluss der Landesynode im Januar in Bad Neuenahr zum Abbau des Wartestandes. Danach müssen Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand in ein gesonderetes Auswahlverfahren, um ihre Eignung für eine mbA- Stelle (=mit besonderem Auftrag) unter Beweis zu stellen.

Nicht alle Pfarrer/innen im Wartestand müssen in das Auswahlverfahren:

19 Pfarrer, die über 60 Jahre alt sind, bekommen ohne Verfahren eine mbA-Stelle, ebenso wie 19 Pfarrer und Pfarrerinnen, die aus Auslandspfarrstellen oder anderen zeitlich befristeten Stellen kommen oder durch Aufhebung ihrer Pfarrstelle in den Wartestand gekommen sind.

Pfarrerinnen dagegen, die ihre Erziehungszeit genommen haben, müssen am Verfahren teilnehmen. Für mich stellt sich hier die Frage, welches Bild die Kirche damit vermittelt: Die einen, die haben eine guten „Job“ gemacht, z.B. im Ausland und sind dadurch ungesehen berechtigt, eine Stelle zu bekommen; Mütter dagegen, die ihre Kinder groß gezogen haben, müssen ihre Befähigung noch einmal unter Beweis stellen? Dieses Vorgehen ist für mich bedenklich und diskriminierend.

Alle, die durch Abberufung in den Wartestand gekommen sind, müssen sich ebenfalls dem Eignungstest unterziehen. Wird im kirchlichen Gesetz immer wieder betont, dass es sich bei einer Abberufung nicht um schuldhaftes Verhalten der Pfarrer handelt, impliziert dieses Verfahren eine andere Richtung frei nach dem Motto: die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen. Pfarrer und Pfarrerinnen, die z. T. über zwanzig Jahre lang eine gute Arbeit für ihre Kirche gemacht haben, sollen sich von neuem einem Eignungsverfahren unterziehen. Das ist schon kurios und befremdlich, wenn nicht sogar rechtswidrig.

Wer sich nicht auf dieses Verfahren einlässt oder es nicht besteht, bekommt keinen Beschäftigungsauftrag mehr und wird nach drei Jahren in den Ruhestand verabschiedet. Zurzeit haben fast 100 % der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand einen Beschäftigungsauftrag. Der

erzwungene Ruhestand ist für die Landeskirche eine Möglichkeit, Geld einzusparen, ist aber zugleich aus meiner Sicht nicht mit der lebenslangen Treue- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn Pfarrern und Pfarrerinnen gegenüber zu vereinbaren, die dienstwillig und dienstfähig sind.

Mir ist beim Treffen der Warteständler aufgefallen, wie wenig die Betroffenen von der Landeskirche in diesen Prozess mit einbezogen worden sind und wie schwammig und undurchsichtig das ganze Verfahren noch ist. Die mbA-Stellen sind z. B. noch gar nicht eingerichtet, und damit ist letztlich gar nicht klar, wie viele Stellen es geben wird. Von einer Richtgröße 75 wird gesprochen.

Fehlende Transparenz wird deutlich und damit verbunden viele Fragen und Unsicherheiten:

Wo bekomme ich später eine Stelle, ist das mit Umzug verbunden? Wer bezahlt das? Wie werden die mbA-Stellen überhaupt verteilt? Wie soll ich planen? Welche Kompetenzen haben die Pfarrer und Gemeindeglieder, die „prüfen“?

Hilflosigkeit und Unsicherheit sind groß, und bei allen Pfarrern ist der große Wunsch erkennbar, in dieser Kirche zu arbeiten, den Menschen nahe zu sein und die frohe Botschaft zu verkündigen. Aber stattdessen: Bedrohung der beruflichen und finanziellen Existenz, Angst, Fragen.

Für junge Theologen soll es nur 10

mbA-Stellen geben. Das wirft Fragen nach der Zukunft unserer Kirche auf. Was für ein Bild vermitteln wir nach außen: die Türen sind zu, jedenfalls für den Nachwuchs?

Im nachmittäglichen Podiumsgespräch stellten die Gäste ihre Positionen dazu dar.

Pfarrer i.R. Hans-Eberhard Dietrich lehnte das ganze Auswahlverfahren mit folgenden Gründen ab:

1. Diese Regelung ist nicht mit dem Beamtenrecht vereinbar.

2. Sie ist nicht mit dem protestantischen Amtsverständnis vereinbar.

3. Der Wartestand und alle Regelungen, die eine vorzeitige Ausgliederung aus dem Beruf ermöglichen, sind ein krasser Bruch in der gesamten Rechtsgeschichte der protestantischen Kirchen seit der Reformation. (Die ausführliche Stellungnahme können Sie im Anschluss auf S. 10ff. nachlesen).

Dietrich findet höchst bedauerlich, dass die Kirchenleitung keine Kooperation mit den Betroffenen und dem Pfarrverein anstrebt und die Synode nicht merkt, was sie macht. Das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis, das Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit legt beiden Seiten bestimmte Verhaltensmuster auf.

Günter Fassbender richtete solidarische Grüße des Verbandsvorstands der Pfarrvereine aus und regte ein Gutachten des Gesamtverbandes zum Alleingang der Rheinischen Landeskirche an.

Bei allen Pfarrern ist der große Wunsch erkennbar, in dieser Kirche zu arbeiten, den Menschen nahe zu sein und die frohe Botschaft zu verkündigen. Aber stattdessen: Bedrohung der beruflichen und finanziellen Existenz, Angst, Fragen.

Dr. Tröger riet, dass alle sich dem Verfahren stellen sollten. Es sei wünschenswert, dass das Verfahren von allen erfolgreich durchlaufen werde, damit die Absurdität des Ganzen offenkundig werde. Ein Gutachten eines renommierten Kirchenrechtlers hätte großes Gewicht und könnte weiterhelfen.

Sein Rat an die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand: ins Verfahren gehen mit dem Vorbehalt „Ich unterziehe mich dem Verfahren, weil ich keine andere Möglichkeit bekommen habe...“ und dem Vorbehalt der vermuteten Rechtswidrigkeit.

Am besten wäre es, wenn die Kirchenleitung einsieht, dass eine einvernehmliche Lösung nur mit einer Regelung mit den Betroffenen und dem Pfarrverein möglich ist.

Aus dem Plenum wurde die Frage nach den angekündigten Vertretern der Kirchenleitung gestellt. Drei Vertreter waren eingeladen worden: Herr Dembek hatte abgesagt, Frau Rösgen war durch einen wichtigen Termin auf EKD-Ebene verhindert - und Präses Schneider hat auf die Einladung nicht reagiert.

Ulrike Cyganek

Der Pfarrverein im
Rheinland im
Internet

www.epir.de

Forum Wartestand

am 28. Januar 2008 in Bonn

Statement von Hans-Eberhard Dietrich, Pfarrer i.R., Stuttgart

Ich kann mich nicht mit Einzelheiten und Modalitäten des geplanten Auswahlverfahrens auseinandersetzen. Das steht mir als Außenstehendem nicht zu. Ich werde aufzeigen, dass das ganze Verfahren, unabhängig von der Handhabung und der Praxis durch die Kirchenverwaltung, abzulehnen ist.

Diese Regelung ist nicht mit dem Beamtenrecht vereinbar.

Sie ist nicht mit einem protestantischen Amtsverständnis zu vereinbaren.

Der Wartestand und alle Regelungen, die eine vorzeitige Ausgliederung aus dem Beruf ermöglichen, sind ein krasser Bruch in der gesamten Rechtsgeschichte der protestantischen Kirchen seit der Reformation.

Wieweit diese Rechtspositionen von kirchlichen Gerichten anerkannt werden, steht auf einem anderen Blatt. Sprichwort: Recht haben und Recht bekommen ist zweierlei.

Ich darf noch einmal die Rechtsfolgen des Wartestandes aufzeigen, damit deutlich wird, wessen Geistes Kind er ist:

Sie bestehen unter anderem in:
Verlust von Beamtenrechten, Gehaltskürzung, eingeschränkte Bewerbungsfähigkeit, Zwangsruhe-

Der Wartestand und alle Regelungen, die eine vorzeitige Ausgliederung aus dem Beruf ermöglichen, sind ein krasser Bruch in der gesamten Rechtsgeschichte der protestantischen Kirchen seit der Reformation.

stand.

Das sind Rechtsfolgen, die oft weit über die des Disziplinarrechts hinausgehen.

a. Unvereinbar mit dem Beamtenstatus

1. Grundzüge des Beamtenrechts

Ich gehe hier nicht ein auf den Wahlbeamten, z.B. den Bürgermeister oder hohe politische Beamte, die auf Zeit gewählt oder aus politischen Gründen jederzeit in den vorzeitigen Ruhestand geschickt werden können, wie z.B. Staatssekretäre. Aber diese Beamten spielen gehaltsmäßig in der Champions League, während wir als Pfarrer eher in der Regionalliga spielen. Wenn die Kirche den Pfarrer zum Wahlbeamten machen will, dann muss sie ihn so bezahlen. Aber ich glaube, das wird für die Kirche teuer.

Ich habe hier den Normaltypus eines Beamten vor Augen. Was zeichnet ihn aus?

* Ernennung auf Lebenszeit

Ein Beamter wird grundsätzlich auf Lebenszeit ernannt. Er verspricht dem Arbeitgeber Staat oder Kommune lebenslange Treue. Dieser Treuepflicht entspricht auf Seiten des Arbeitgebers Fürsorgepflicht und Bezahlung, Alimentation.

* Die Ernennung ist mit einem konkreten Amt verbunden

Die Ernennung ist mit einem konkreten Aufgabengebiet verbunden, sagen wir Finanzbeamter, der Hundesteuer von A-K bearbeitet. Dieses

Aufgabengebiet hat eine bestimmte dienstliche Stellung in der Behörde, z.B. Oberinspektor. Er wird entsprechend seiner Ausbildung eingesetzt und dafür in der Besoldungshierarchie alimentiert.

* Versetzung ist nur auf gleichwertige Stelle möglich

Eine Versetzung ist nur auf eine gleichwertige (zumindest gleich bezahlte) Stelle möglich. Sie darf nicht von vornherein befristet sein. Eine Versetzung zur Untätigkeit ist nicht zulässig. Eine Versetzung ist nur in ein anderes Amt möglich, nicht aber in einen Zustand ohne Amt, das ist ja oft im Wartestand der Fall.

* Im Beamtenrecht sowie im gesamten Rechtssystem gibt es keine Bestrafung ohne einen Schuldnachweis. Der Wartestand ist Bestrafung ohne Schuldnachweis.

* Eine einmal abgelegte Prüfung kann nicht in Zweifel gezogen werden. Sie entfaltet eine sog. Tatbestandswirkung.

Nur bei der Bewerbung um eine höher qualifizierte Stelle mit entsprechendem Anforderungsprofil (in der Schule z.B. Schulleiter) findet ein entsprechendes Auswahlverfahren statt. Es dient aber nicht der Ausgliederung, sondern der Bestenauslese.

* Eine Überprüfung der Eignung gibt es nur aus konkretem Anlass, wenn also Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen, z.B. Krankheit.

Im Beamtenrecht sowie im gesamten Rechtssystem gibt es keine Bestrafung ohne einen Schuldnachweis. Der Wartestand ist Bestrafung ohne Schuldnachweis.

* Das jetzt beschlossene Auswahlverfahren ist de facto eine Eignungsprüfung, weil es mit negativen Rechtsfolgen verbunden ist. Rechtsfolgen, die es nur im Disziplinarstrafverfahren gibt.

Die zu besetzenden mbA –Stellen erfordern kein höheres Anforderungsprofil als eine normale Pfarrstelle. Insofern setzt sich das ganze Verfahren dem Verdacht der Willkür aus.

b. Unvereinbar mit einem protestantischen Amtsverständnis

1. Die Wahl des Pfarrers

Die Wahl des Pfarrers war, so werden Sie jetzt einwenden, eine Forderung der Reformation. Das ist richtig. Auch Luther ist für diese Wahl. 1523 spricht Luther der Gemeinde das Recht der Berufung des Pfarrers zu. Das war auch eine der Forderungen der aufständischen Bauern von 1525.

2. Keine Abwahl des Pfarrers

Aber es gibt in der Reformationszeit und in der ganzen Kirchengeschichte seitdem keine Belege darüber, dass der Pfarrer jederzeit abgewählt werden kann oder sich der Wiederwahl stellen muss oder seine Fähigkeiten überprüft werden.

Überprüft werden kann höchstens seine Rechtgläubigkeit. Ich habe noch einmal bei Luther und einigen seiner direkten Schülern nachgeforscht. In einem seiner Briefe schreibt Luther: Sie sollen sich hüten, ihren Pfarrer zu vertreiben.

Für die Reformatoren gibt es nur zwei Gründe, einen Pfarrer zu versetzen: Wenn er falsche Lehre verkündigt oder einen unwürdigen Lebenswandel führt oder seine Gemeinde vernachlässigt.

Selbst wenn er sich ungeschickt verhält und in seinem „Strafamt“ zu weit geht, ja sich den Zorn der Gemeinde zuzieht, darf ihn die Gemeinde nicht wegschicken. Wir müssen uns das Strafamt so vorstellen, dass hier der Pfarrer in der Sonntagspredigt Verfehlungen seiner Gemeindeglieder mehr oder weniger direkt angesprochen hat, womit er sich wenig Freunde in der Gemeinde machte.

Wenn es zu einer Absetzung kommt, dann hat der Pfarrer das Recht, ja sogar die Pflicht, diese Maßnahme durch ein ordentliches Gericht nachprüfen zu lassen. Ich betone ordentliches Gericht, denn die Leistung der Reformation war ja, die Kirchengerichte abzuschaffen.

Luther geht sogar soweit, dass er einen Pfarrer auffordert, sich gegen die Absetzung durch den Rat der Stadt gerichtlich zu wehren; er soll ja nicht auf die Pfarrstelle verzichten.

Einen Pfarrer aus anderen Gründen einfach wegzuschicken, ist Willkür, ja Auflehnung gegen Gott. Luther nennt es Kirchenraub. Denn die Gemeinde hat ein Recht auf rechte Lehre durch die Pfarrer.

Die Gründe für diese uns recht rigoren-

Es gibt in der Reformationszeit und in der ganzen Kirchengeschichte keine Belege darüber, dass der Pfarrer jederzeit abgewählt werden kann oder sich der Wiederwahl stellen muss oder seine Fähigkeiten überprüft werden.

ros vorkommende Haltung liegen im protestantischen Amtsverständnis.

3. *Protestantische Amtsverständnis*

Amt und Gemeinde

Die Reformation spricht vom Amt der Verkündigung, gemeint ist im heutigen Sinne das Pfarramt. Es ist nicht eine Funktion der Gemeinde, d.h. es ist nicht von der Gemeinde eingesetzt und ausgestaltet.

Gemeinde in Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und Amt der Verkündigung stehen gleichwertig nebeneinander und sind mit je ihren besonderen Aufgaben betraut. Sie leiten sich beide aus dem Evangelium ab.

Aufgabe der Gemeinde ist das Priestertum aller Gläubigen, Aufgabe des Amtes ist die öffentliche Wortverkündigung.

Der mit der öffentlichen Verkündigung Betraute wird durch Ausbildung dazu befähigt und durch die Ordination von der Kirche in sein Amt berufen und eingesetzt.

Bei willkürlicher Absetzung leidet die Autorität der Verkündigung.

Die rigorose Verneinung einer Absetzung eines Pfarrers durch die Gemeinde oder die Obrigkeit hat für die Reformatoren ihren Grund unter anderem auch in der Autorität des Amtes. Wird der Inhaber willkürlich versetzt, leidet die Autorität der Verkündigung. Wer wird dann noch auf den Pfarrer hören, wenn er ohne sich etwas zuschulden kommen zu lassen, vertrieben werden kann?

Letztlich entscheiden dann andere über den Inhalt der Verkündigung.

Eine Beobachtung sei hier eingeschoben. Die protestantischen Kirchen sind 400 Jahre mit einer solchen Regelung gut gefahren, indem sie die Stellung des Pfarrers gestärkt haben. Sie haben damit auch der Autorität der Verkündigung einen Dienst erwiesen. Je mehr die Kirche die Autorität und Stellung des Pfarramtes untergrub, desto mehr ging auch die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Botschaft verloren.

Es begann dramatisch in der Zeit der Weimarer Republik, dann im Dritten Reich und schließlich nach dem 2. Weltkrieg.

Die Kirche würde wieder mehr Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie auch dem Träger der Botschaft wieder mehr Respekt entgegen bringen würde.

Folgerungen für heute

Wenn wir die reformatorischen Ansätze ernst nehmen - und wir müssen sie ernst nehmen, denn ein Kirchenrecht, das sich nicht am Bekenntnis ausrichtet, ist „Kirchenraub“ wie Luther es nannte - wenn wir sie also ernst nehmen, dann verbieten sich sehr viele im heutigen Kirchenrecht vorgesehene, ausgeübte oder angedachte Regelungen.

1. Es verbieten sich alle Regelungen, wonach ein Pfarrer wegen Ungedehlichkeit versetzt oder ausgegliedert werden kann.

Aufgabe der Gemeinde ist das Priestertum aller Gläubigen, Aufgabe des Amtes ist die öffentliche Wortverkündigung.

2. Es verbieten sich alle Regelungen einer Amtszeitbegrenzung, z.B. 10-Jahresfrist. Denn damit wird dem Kirchengemeinderat das Recht einer Abwahl des Pfarrers ohne Begründung eingeräumt.

3. Es verbieten sich alle Regelungen, die eine Abwahl durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Wahlgremiums vorsehen.

4. Es verbieten sich alle Regelungen, nach denen ein Amtsinhaber nach zweifelhaften Kriterien, die sich nicht aus dem Evangelium ableiten, ausgegliedert werden kann.

c. Wartestand ein krasser Bruch in der Rechtsgeschichte seit Beginn der Reformation

Zu kritisieren ist nicht die Tatsache einer Versetzung gegen den Willen des Amtsinhabers. Das gibt es auch im Beamtenrecht. Das gab es auch in der Geschichte der Kirche seit der Reformation. Es war aber immer eine Versetzung auf gleichwertige Stelle.

Der Skandal heute liegt in den Rechtsfolgen.

Eine Versetzung ist bei unlösbaren Konflikten zwischen Pfarrer und Gemeinde aus dem Wesen des Pfarramtes und aus dem Interesse der Gemeinde gerade noch ableitbar. Dies steht in Rechtskontinuität seit den Tagen der Reformation bis hin zum Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments 1918.

Eine ganz neue Rechtsqualität stellen jedoch die mit dem Wartestand

verbundenen Rechtsfolgen dar. Ich möchte noch einmal ins Bewusstsein rufen, was mit dem Rechtsinstitut Wartestand im Dritten Reich (in Thüringen schon etwas früher) geschaffen wurde.

In der Zeit des Dritten Reiches wurden die beiden Rechtstitel „Ungedeihlichkeit bzw. im Interesse des Dienstes“ kombiniert mit dem Wartestand, wie er im staatlichen Bereich schon in Gebrauch war.

Zusammenfassung der einzelnen Elemente:

* Versetzung gegen den Willen des Stelleninhabers. Dies gab es schon immer, jedoch wurde so wie im Beamtenrecht üblich nur auf eine mindestens gleichwertige Stelle versetzt.

* Nichtgedeihlichkeit des Wirkens ohne Schuldvorwurf. Dieses Element stammt aus der Zeit der Weimarer Republik. Es war aber bis auf vier Kirchen ohne negative Rechtsfolgen.

* Fünfjahresfrist, d.h. nach 5 Jahren (oder früher) Versetzung in den Ruhestand, damit Ausgliederung aus dem Beruf. Dieses Element stammt aus dem Deutschen Beamtenrecht von 1937 und diente der Ausgliederung unliebsamer, nicht linientreuer Beamter. Es traf jedoch nur Spitzenbeamte. Mit dieser Regelung sollten unliebsame Beamte entfernt werden, nach der geltenden Doktrin: Wer sich nicht dem neuen Geist verschreiben will, hat letztlich

Es verbieten sich alle Regelungen, nach denen ein Amtsinhaber nach zweifelhaften Kriterien, die sich nicht aus dem Evangelium ableiten, ausgegliedert werden kann.

in der Volksgemeinschaft keinen Platz mehr.

* Absenkung des Gehalts auf 80% oder weniger, damit auch Minderung der Pension. Dies stammt auch aus Beamtengesetz von 1937, dort aber traf es nur Spitzenbeamte mit Spitzengehältern.

* Zugleich stellt diese Gehaltskürzung eine Bestrafung im Disziplinarrecht dar.

* Zur Zeit gibt es zweierlei Wartestand: Den Wartestand im normalen Dienstrecht und den Wartestand im Disziplinarrecht, beide zum Verwechseln ähnlich. Ob dies beabsichtigt war und beabsichtigt ist, sei dahingestellt. Im Bewusstsein der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit war ab diesem Zeitpunkt jedenfalls klar: Wer sich im Wartestand befindet, hat etwas Schlimmes verbrochen. Für die Gemeinde, die Kollegen und die Öffentlichkeit ist der vom Wartestand Betroffene stigmatisiert: „Da muss doch was vorliegen. Ohne Schuld keine Strafe“, so sagen sich nicht nur Außenstehende. Der Ruf des Pfarrers ist ruiniert, obwohl das Gesetz extra betont, mit dem Wartestand sei keine Schuldzuweisung verbunden.

* Die Versetzung ohne Schuldvorwurf, stammt ebenfalls aus dem Gesetz von 1937. Dort hatte es aber politische Gründe, so wie auch heute der einstweilige Ruhestand bei politischen Beamten, z.B. wenn die Regierungspartei wechselt. In den Führungspositionen braucht die Re-

gierung ganz ihr ergebene Beamte. In der Kirche geht es nicht um Politik, sondern um Verkündigung.

Diese Rechtsfolgen haben mit dem Bekenntnis und dem Wesen und den Erfordernissen des Pfarramtes nichts zu tun und setzten sich dem Verdacht der Willkür aus. Sie werden nur behauptet, aber nicht begründet. Soweit ich die kirchenrechtliche Literatur überblicke, wurde der Wartestand nie theologisch begründet und seine Notwendigkeit dargelegt.

Die Rechtsfolgen setzen sich dem Verdacht der Willkür aus.

Die heutigen Rechtsfolgen des Wartestandes ergeben sich

*nicht aus den Grundprinzipien des Beamtenrechts,

*nicht aus theologischen Gründen,

*nicht aus dem Bedürfnis der Gemeinde,

*nicht aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung und

*nicht aus den Grundsätzen der Gemeindeordnung.

Solange die Kirche nicht vollendete himmlische Gemeinde ist, ist sie auch ein soziologisches Gebilde und wird mit der Vernunft regiert. Die Vernunft hat in der abendländischen Tradition die Menschenrechte und die Gewaltenteilung hervorgebracht. Weicht die Kirche davon ab, muss sie es aus ihrer Lehre begründen. Dass aber der Wartestand Ausfluss einer Bindung an Bibel und Bekenntnis ist, wurde bisher theo-

Für die Gemeinde, die Kollegen und die Öffentlichkeit ist der vom Wartestand Betroffene stigmatisiert: „Da muss doch was vorliegen. Ohne Schuld keine Strafe“.

gisch nicht nachgewiesen.

Diese Rechtsfolgen sind auch keine Adiaphora, d.h. Dinge, die man so oder so regeln kann, ohne sich in Gegensatz zur Aufgabe und dem Zweck der Kirche zu setzen. Zweck der Kirche ist die Verkündigung.

Die Kirche ist den Prinzipien der Gerechtigkeit verpflichtet. Nach der Logik allen Rechts können negative Rechtsfolgen aus einem Verwaltungsakt nur bei Rechtsverletzungen verhängt werden. Auch die Kirche ist an den Grundsatz allen Rechts gebunden: Keine Strafe ohne Schuld. *Hans-Eberhard Dietrich*

Wie Himmel und Arbeit zusammenkommen

Der 1. Mai 2008 war ein historisches Datum. Zum ersten Mal fielen Christi Himmelfahrt und der Tag der Arbeit auf denselben Tag. Dieses Zusammentreffen hat die drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, also auch unsere Ev. Kirche im Rheinland, und den Deutschen Gewerkschaftsbund in NRW veranlasst, eine gemeinsame Erklärung herauszugeben: *„Wie Himmel und Arbeit zusammenkommen“*.

In diesem kirchlichen Wort, für dessen Verbreitung geworben wird, finden sich Sätze wie: *„Das Fest ‚Christi Himmelfahrt‘ erinnert daran, dass sich kein Mensch den Himmel erarbeiten kann. Christus hat*

uns den verschlossenen Himmel geöffnet. Die Frage, wie man in den Himmel kommen kann, muss darum nicht mehr unsere Sorge sein. Deshalb sollen wir nicht in den Himmel starren, sondern die irdischen Verhältnisse menschlicher gestalten“ -

lassen wir es einmal dahingestellt, wie die „theologische Kompetenz“ solcher Ausführungen zu bewerten ist, ob die im derzeitigen Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand notwendigen 4,0 Punkte damit erreichbar wären – und halten uns an die starken Sätze dieser Verlautbarung!

„Die Kirchen können bei der Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien menschenwürdiger Arbeit als Partner der Gewerkschaften und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine wichtige Rolle spielen.“

Das liest man – und staunt: Kirche Seit an Seit mit der Gewerkschaft. Warum bloß hat die Ev. Kirche im Rheinland dann das Problem, eine „Pfarrerinnen- und Pfarrer-Gewerkschaft“, sprich Pfarrvertretung, im eigenen Haus zu haben? Bis zum heutigen Tag wurde eine gesetzlich geregelte Pfarrvertretung als nicht gewünscht in der Rheinischen Landeskirche verhindert.

„Menschliche Arbeit kann niemals allein als Kostenfaktor betrachtet werden.“

Das liest man – und staunt. Und

Die Kirche ist den Prinzipien der Gerechtigkeit verpflichtet. Auch die Kirche ist an den Grundsatz allen Rechts gebunden: Keine Strafe ohne Schuld.

man kontrastiert das mit der Pressemeldung: „Die Ev. Kirche im Rheinland rechnet auch für 2008 mit steigenden Kirchensteuer-Einnahmen. Im vergangenen Jahr stiegen sie um 12 Prozent auf 560,8 Millionen“. An demselben Tag die Nachricht, dass die Zahl der Pfarrstellen halbiert werden soll, also rund 1000 Pfarrstellen abgebaut werden sollen...

„Nur mit einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen kann die soziale Stabilität und gesellschaftliche Integration der Menschen in einem spürbaren Ausmaß wachsen.“

Die Ev. Kirche im Rheinland baut massiv Arbeitsplätze ab, von Schaffung neuer Arbeitsplätze kann überhaupt keine Rede sein.

„Wir brauchen dauerhafte Beschäftigung ... und nicht länger entwürdigende und demotivierende Erfahrungen von befristeten Maßnahmen, auf die keine dauerhafte Beschäftigung folgt.“

Wie ist das mit den Beschäftigungsaufträgen im Wartestand, wie oft muss da gebettelt und gebangt werden um eine längerfristige Perspektive! Und wenn sich dann mal eine längerfristige Perspektive einstellt, die nötig ist, denn kirchliche Arbeit hat es mit Menschen zu tun und ist Beziehungsarbeit, dann müssen sich die Betroffenen anhören, wo sie doch einer sinnvollen und von den Einrichtungen, in denen sie arbeiten, geschätzten Beschäftigung

nachgehen, sie hätten sich in ihren Aufträgen „*eingenistet*“.

Weshalb jetzt offensichtlich ein Auswahlverfahren mit einem „Auswahltag“ installiert wurde, der als „Rauswurfstag“ erlebt wird.

„Immer mehr Menschen werden durch Arbeitsverdichtung und Dauerbelastung krank. Die Daten des BKK-Gesundheitsreports 2007 belegen, dass psychische Störungen die viertwichtigste Krankheitsgruppe darstellen.“

Ja, so ist es wohl auch in der Kirche. Bei uns im Pfarrverein melden sich immer mehr mit Burn-out-Syndrom. Zu ihrem Superintendenten oder ihrer Superintendentin wagen sie nicht zu gehen, denn dann riskieren sie sogleich zur ärztlichen Untersuchung ihrer Dienstfähigkeit geschickt zu werden und womöglich ganz schnell im Vorruhestand zu landen.

Die Gemeindegliederzahl pro Pfarrstelle wird ständig weiter nach oben geschraubt, also „*Arbeitsverdichtung und Dauerbelastung*“ pur. Sie bewegt sich weit oberhalb dessen, was z.B. seit 1994 in der Kirche von Kurhessen-Waldeck mit 1230 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle als Relationsformel gilt. Kurhessen-Waldeck mit ihrem Bischof Martin Hein zeigt, dass man eine bessere Personalpolitik machen kann als unsere.

„Ein zentrales Problem sind dabei

Die Ev. Kirche im Rheinland baut massiv Arbeitsplätze ab, von Schaffung neuer Arbeitsplätze kann überhaupt keine Rede sein.

heutzutage die Arbeitszeiten. Das Sabbatgebot weist uns darauf hin, dass Arbeit eine Grenze braucht, wenn sie human sein will. Dies gilt für den arbeitsfreien Sonntag bzw. das Wochenende ebenso wie für die täglichen Arbeitszeiten.“

Wie schön – und dann muss sich ein Amtsbruder von seinem Superintendenten sagen lassen, dass es das Recht auf einen freien Sonntag für einen Pfarrer nicht gibt! Gott sei Dank, es gibt dieses Recht (§ 102 Ausführungsgesetz zu §48 Abs.2 PfdG), aber man sieht, es muss aktiv in Anspruch genommen werden, sonst ist es eines Tages wieder weg! Selbiger Superintendent meint auch, er hätte einen Anspruch, den genauen Grund für die Abwesenheit aus persönlichen Gründen zu erfahren, d.h. der Pfarrer sei über seine Freizeit rechenschaftspflichtig. Wo kommen wir da hin?

Aber gegenüber der schönen neuen Welt, in der der „Big brother“ „is watching you“ haben wir ja die Kirche, die sich als Anwalt des Humanen einsetzt!

„Der Wunsch nach einem festen, verlässlichen Einkommen, nach einem sicheren und unbefristeten Arbeitsverhältnis ist für uns unaufgebare Voraussetzung von guter Arbeit.“

Wie hören das die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und die aus ihrer Pfarrstelle Abberufenen, denen, sofern sie keine mbA-Stelle

bekommen, nach drei Jahren die Zwangspensionierung droht? Viele mussten sich schon im Wartestand mit einem um 25% gekürzten Einkommen abfinden – und das oft bei 100%iger Arbeit. Und wie hören es die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die in die Arbeitslosigkeit entlassen worden sind – ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld?

„Durch menschenwürdige Arbeit hat jeder Mensch Teil an Gottes schöpferischer Kraft. Die Menschen setzen mit ihrer Arbeit fort, was Gott in seiner Schöpfung begonnen hat und woran die Männer von Galiläa erinnert werden: ‚Ihr Männer von Galiläa, was steht ihr da und seht in den Himmel?‘ (Apostelgeschichte 1,11). Es geht unter dem offenen Himmel darum, mehr Menschlichkeit auf der Erde zu verwirklichen.“

Jetzt droht vielen Kolleginnen und Kollegen die Aufkündigung ihrer Arbeit „im Weinberg des Herrn“.

Im Bescheid ihres Nichtbestehens des Auswahlverfahrens steht dann, dass der bisherige Beschäftigungsauftrag widerrufen wird und zum Ende des nächsten Monats endet. Es folgt eine dreijährige beschäftigungslose Zeit, die dann in den Ruhestand übergeht. Und das, wo doch die Betroffenen davon ausgegangen sind, mit ihrer Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin in ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis eingetreten zu sein ...

Aber gegenüber der schönen neuen Welt, in der der „Big brother“ „is watching you“ haben wir ja die Kirche, die sich als Anwalt des Humanen einsetzt!

Wie geht man mit diesen Brüdern und Schwestern um – wo es doch heißt, dass arbeiten zu dürfen, seinen Beruf als Berufung ausüben zu dürfen, es mit menschlicher Würde zu tun hat? Und wie geht man eigentlich mit der anvertrauten Kirchensteuer um, indem Menschen, die arbeitswillig und arbeitsfähig sind, zum Nichtstun verurteilt werden, weiterhin aber alimentiert werden müssen – wenn auch mit verkürzten Bezügen?

„Um dieses Ziel (also mehr Menschlichkeit auf der Erde zu verwirklichen, F.M.) zu erreichen, brauchen wir ein kulturelles, ethisches und spirituelles Umfeld, das von dem Geist der Integration und Gleichberechtigung getragen ist. Eine sich gegenseitig fördernde Gemeinschaft ist durch Mitfühlen und Teilen geprägt.“

Mit Verlaub: solche Sätze können die Betroffenen nur als Zynismus hören, wo sie Ausgrenzung und Willkür erleben müssen.

Der Präses der Ev. Kirche im Rheinland antwortete auf die Frage, warum dieses Auswahlverfahren denn notwendig sei, doch tatsächlich: *„Bislang sind wir mit diesen Pfarrern so großzügig umgegangen, wie das sonst keine andere Landeskirche macht.“* (in: *IdeaSpektrum*

Regional 5/2008, II) Aber Herr Präses: Keine andere Landeskirche hat so viele Warteständler produziert, z.B. durch unnötige Abberufungen! Die Abberufungspraxis über die Jahre hin bedarf einmal einer sorg-

fältigen Analyse - unter der Fragestellung: wer handelte hier „gedeihlich“ und wer „ungedehlich“? Im genannten Interview antwortete unser Präses weiter auf die Frage: *„Sollte man nicht davon ausgehen können, dass jeder Pfarrer nach einer umfassenden theologischen Ausbildung für den Pfarrdienst geeignet ist?“*:

Nikolaus Schneider: *„Die Erfahrung zeigt uns, dass das nicht so ist. Die theologische und praktische Ausbildung ist das eine. Das andere ist die auf Dauer – das heißt auf 30 Jahre – gegebene Fähigkeit, einen solch anspruchsvollen Dienst auch auszuführen. Und da zeigt sich oft erst nach einigen Jahren, wer das dauerhaft durchhält und wer nicht. Zumal wir alle uns ja auch im Laufe des Lebens entwickeln und verändern.“* (a.a.O.) Wenn ich das höre, frage ich mich, was für ein Gemeindeglied, was für ein Kirchenverständnis hier dahinter steht, wo es anscheinend nur um ein „Durchhalten“ geht. Ist das noch die Gemeinschaft der „begnadigten Sünder“ (Barmen III), in der es ein gegenseitiges Helfen und Tragen gibt gemäß Galater 6, 2 *„Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“?*

Wenn Kirche zur Welt geworden ist, in der der vom Turbo-Kapitalismus entfachte, gnadenlose Konkurrenzkampf herrscht, werden in der Tat wohl Personal- und Un-

Keine andere Landeskirche hat so viele Warteständler produziert, z.B. durch unnötige Abberufungen!

ternehmensberatungen beauftragt werden müssen mit ihren Methoden der „Managementdiagnostik“ ... Und dann brauchen wir auch bald keine ordentlichen Theologischen Examina mehr, sondern veranstalten nur noch „Castings“ mit entsprechenden Beobachtungsteams. „Nur Eine kann Germanys next topmodel werden“ - heißt dann in der Kirche: Nur 50 können eine mba-Stelle bekommen. Vielleicht kann man das Ganze sogar als Show vermarkten und noch Einnahmen damit erzielen. Es wird grotesk ...

Quo vadis, Kirche? Nach außen heißt es weiterhin: „Mitfühlen und Teilen“ (s.o.)

Und zu guter Letzt heißt der Schlusssatz der Erklärung: „Dafür (also für Integration und Gleichberechtigung, für eine sich gegenseitig fördernde Gemeinschaft, die durch Mitfühlen und Teilen geprägt ist, F.M.) setzen wir uns weiterhin ein – heute, und nicht erst in 160 Jahren.“

Wie glaubwürdig ist ein solcher Satz gegenüber der Welt, wenn er im eigenen Haus nicht umgesetzt wird? Im Neuen Testament steht schon: „die Zeit ist da, dass das Gericht anfängt an dem Hause Gottes“ (1. Petrus 4, 17).

Wir alle werden es nicht wieder erleben, dass Christi Himmelfahrt und 1. Mai kalendarisch zusammenfallen, denn das wird erst wieder in 160 Jahren der Fall sein, vielleicht

erleben wir es aber noch, dass wir als Kirche – wie der Apostel Paulus das sagt - nicht anderen predigen und selbst verwerflich werden (1. Kor 9, 27).

Friedhelm Maurer

Rückmeldung aus den Kirchenkreisen

Mitglieder werden um Mitarbeit gebeten

Wir wenden uns mit einer dringenden Bitte an die Mitglieder von EPiR.

Vor der Landessynode im Januar 2008 haben wir allen Synodalen, deren Anschrift uns bekannt war, einen „Info“-Brief zugesandt (s. diese Ausgabe S. 5). Leider wurden uns seinerzeit durch das LKA die Adressen der Synodalen nicht zur Verfügung gestellt. Wir mussten auf die Listen der zurückliegenden Synoden zurückgreifen, die ja öffentlich ausliegen. Nun wählen die Kreissynoden im Sommer neue Abgeordnete, deren Anschriften uns noch nicht bekannt sind. Wir wollen aber wieder die Synodalen über unsere Positionen informieren. Darum sind wir auf die Unterstützung unserer Mitglieder in den jeweiligen Kirchenkreisen angewiesen.

Wir bitten alle sehr herzlich, uns die Namen und Anschriften der neuen Landessynodalen nach der erfolgten Wahl in den Kreissynoden mitzuteilen. Senden Sie die Daten bitte unter Angabe des Kirchenkreises an

Vielleicht erleben wir es aber noch, dass wir als Kirche – wie der Apostel Paulus das sagt - nicht anderen predigen und selbst verwerflich werden.

unseren Geschäftsführer Gerhard Rabius. Mehrfachnennungen aus den Kirchenkreisen stellen dabei kein Problem dar. Wir hoffen, auf diese Weise die Synodalen aus der gesamten Landeskirche erfassen zu können.

Mietwertcheck: unbedingt zu empfehlen auch bei Herabsetzung ab 2007

Landeskirchliche Mietwertfestsetzungen weiterhin auf dem Prüfstand

Nachdem sich schon einige Kolleginnen und Kollegen für einen „Mietwertcheck“ durch den Steueranwalt Erhard Gütter aus der Kanzlei GMDP in Mannheim entschieden haben, machen wir noch einmal auf unser Angebot aufmerksam. Wir empfehlen aus gegebenem Anlass dringend, gerade auch bei Neufestsetzungen ab 2007 zu überprüfen, ob die Spielräume für eine niedrigere Bewertung der Dienstwohnung durch konsequente Berücksichtigung der wohnwertmindernden Umstände vom LKA auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

Die Mitgliederversammlung im vergangenen Jahr hatte beschlossen, dass EPiR seinen Mitgliedern ein solches Angebot unterbreiten soll. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den vom LKA nach Vorgaben der OFD Rheinland festgesetzten Mietwert auf seine Richtig- und Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die Kosten für diese Vorprüfung in Höhe von 50,- Euro über-

nimmt der Verein. Sollte sich aus dieser Vorprüfung eine Steuererstattung oder gar –rückforderung zu Gunsten des Steuerpflichtigen ergeben, erstatten die Mitglieder den zuvor durch den Verein übernommenen Beitrag zurück. Mit der Vorprüfung wird also keinerlei finanzielles Risiko durch die einzelnen eingegangen. Um dieses Angebot in Anspruch nehmen zu können, muss eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet werden, die beim Vorstandsmitglied Peter Stursberg (Adresse s. Impressum) angefordert werden kann.

In einem Schreiben des LKA vom 10. Januar 2008 an die Körperschaften der EKIR heißt es: *„Erneut bitten wir Sie in diesem Zusammenhang um Ihre Mitwirkung und Unterstützung. ... Wiederholt mussten wir feststellen, dass uns erst in Rechtsmittelverfahren Informationen bekannt wurden, die zu Korrekturen der Festsetzungen geführt haben. ... Nicht wenige Betroffene haben inzwischen die Hilfe von Anwälten und Steuerberatern in Anspruch genommen. ... Wir halten diesen Weg ... für wenig förderlich und bitten noch einmal mit Nachdruck um die notwendige Unterstützung im Interesse der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Aufrechterhaltung unserer Dienstgemeinschaft.“*

Aus unseren mittlerweile jahrelangen (seit 1999!) Erfahrungen können wir nur davon abraten, sich allein auf die Festsetzungen des LKA zu verlassen. In dem zitierten An-

Wir empfehlen dringend, auch bei Neufestsetzungen ab 2007 zu überprüfen, ob die Spielräume für eine niedrigere Bewertung der Dienstwohnung durch konsequente Berücksichtigung der wohnwertmindernden Umstände vom LKA auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

schreiben wird überraschenderweise eine Zusammenarbeit „im Interesse der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Aufrechterhaltung unserer Dienstgemeinschaft“ eingefordert. In allen Fällen, die EPiR bekannt sind, wurde seitens des LKA immer gegen die Interessen der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entschieden – bis dahin, dass man Betroffene durch disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuschüchtern versuchte. Die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Einwände wurden immer nach demselben Muster abgeschmettert. In all diesen Fällen war von der jetzt beschworenen Dienstgemeinschaft wenig zu spüren...

Die abgemilderten Vorgaben der OFD werden durch das LKA – der Verfügung entsprechend - rückwirkend erst ab dem 01.01.07 berücksichtigt. Dabei muss in jedem Einzelfall nachgeprüft werden, ob auch wirklich alle Umstände, die eine Minderung des Mietwertes ermöglichen, zu Gunsten der Dienstwohnungsinhabenden ausgeschöpft worden sind. Es ist aber grundsätzlich auch dann noch möglich, in entsprechenden Verfahrensabläufen bei den Steuerbehörden an weiter zurückliegende Zeiten heranzugehen. Es ist ratsam, dies unter Hinzuziehung eines Steuersachverständigen zu erledigen. Auf Grund der jahrelangen Erfahrung in Fragen der steuerlichen Bewertung von Pfarrdienstwohnungen ist die Kanzlei GMDP aus unserer Sicht ein geeigneter und vor allen Dingen auch fairer Partner.

Aus unseren mittlerweile jahrelangen (seit 1999!) Erfahrungen können wir nur davon abraten, sich allein auf die Festsetzungen des LKA zu verlassen.

Nebenbei bemerkt: Steuerberater und Rechtsanwalt Erhard Gütter hat sich mehrmals um eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem LKA bemüht – im Interesse der Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist bedauerlich, dass bislang nicht wenigstens ein angebotener Erfahrungsaustausch – anders als in anderen Landeskirchen – mit dem LKA und der KL zustande gekommen ist.

Zum Redaktionsschluss lag uns ein Schreiben des LKA vom 25.04.08 an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände vor, das auch bei nüchtern-sachlicher Betrachtung nur als Offenbarungseid der im LKA Verantwortlichen in Sachen Mietwertüberprüfung interpretiert werden kann. Wie bereits 2003 wird derzeit eine Lohnsteueraußenprüfung im LKA durchgeführt. Als Zwischenergebnis werden drei Punkte benannt:

1. Gegen die Mietwertfestsetzungen des LKA für die 2003-2006 wurden keine Beanstandungen erhoben. – Dies verwundert kaum, weil die Festsetzungen über alle zu Gunsten der Wohnungsinhabenden auszulegenden Minderungsgründe hinweggegangen sind. Dies hat sich in allen von Gütter überprüften Fällen als Faktum herausgestellt.

2. Die Mietwerte von rd. 250 Dienstwohnungen für den Zeitraum 2003-2006 sind noch nicht überprüft und ggf. neu festgesetzt worden. – Diese Information überrascht außerordentlich, weil OKR Dembek im November auf dem Pfarrerinnen

- und Pfarrertag in Bonn mitteilte, etwa 140 Dienstwohnungen seien noch zu überprüfen („Info“-Brief 12/2007, S. 28).

3. Die Nebenkostenabrechnungen sollen jetzt auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. – Handelt es sich hier um einen neuen Schachzug der Steuerbehörden, um das LKA, das sowieso schon mit dem Rücken an der Wand steht, weiter unter Druck zu setzen?

Jedenfalls hat man sich in Düsseldorf vorgenommen, die restlichen Dienstwohnungen bis Ende August **ü b e r p r ü f t z u h a b e n** („Zielvereinbarung mit den Mitarbeitenden“). Wie die Mitarbeitenden im LKA unter Druck gesetzt werden, zeigt sich darin, dass Urlaubsverzicht und Samstagsarbeit ausgeübt werden müssen. Bis Mitte 2009 werden dann Überprüfungen nach der neuen OFD-Anweisung ab 01.01.2007 vorgenommen. Mit zusätzlichem (!!!) Personal will man außerdem die Nebenkostenabrechnungen überprüfen. Dafür ist man auf die Mitarbeit der Verwaltungen vor Ort angewiesen. Auch hier wird man Druckmittel einsetzen – zuletzt Einschaltung der Superintendentinnen und Superintendenten -, um die erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Auch dieser Arbeitsgang soll bis September abgeschlossen sein.

In dem Schreiben werden bereits die Auswirkungen in den Blick genommen, die es haben wird, wenn die entsprechenden Arbeiten nicht fristgemäß erledigt sein werden: dann steht für EKIR erneut die Zah-

lung einer geschätzten Steuernachforderung wie 2003 (damals rd. 5 Mio €) an. „Wie mit einer pauschalen Forderung umzugehen ist, wird ggf. in den kirchenleitenden Gremien zu entscheiden sein“ – was immer diese Mutmaßung auch bedeuten mag.

Das von OKR Dembek unterzeichnete Schreiben schließt: „Wir bitten Sie sehr herzlich, uns im Interesse der Pfarrerinnen und Pfarrer wie unserer gesamten Landeskirche in den nächsten Monaten zu unterstützen...“. EPiR kann nicht müde werden in dem Hinweis darauf, dass wir mehrfach dem LKA, insbesondere der Abteilung I, Zusammenarbeit und Unterstützung angeboten haben. Zuletzt haben wir auf dem Pfarrerinnen- und Pfarrertag in Koblenz im November 2007 bei OKR Dembek für eine Zusammenarbeit mit Steueranwalt Gütter geworben. Nach einer Bedenkzeit von einigen Wochen kam aus dem LKA die Rückmeldung, dass man die Angelegenheit eigenständig und ohne Beratung von außen erledigen wolle. In dem nun von Dembek verfassten Schreiben zeigt sich, dass die Beratungsresistenz der kirchenleitenden Verwaltung – unter Umständen zum Schaden von uns allen – auf sie zurückschlägt.

Peter Stursberg

EPiR kann nicht müde werden in dem Hinweis darauf, dass wir mehrfach dem LKA, insbesondere der Abteilung I, Zusammenarbeit und Unterstützung angeboten haben.

Nichtverschreibungspflichtige Medikamente sind vielleicht doch beihilfefähig

Es macht durchaus Sinn, immer mal wieder auf der Internetpräsenz des dbb nrw beamtenbund und tarifunion vorbeizuschauen, werden doch alle Regelungen für die Landesbeamtinnen und –beamten in NRW auf uns übertragen. Dort sind aktuelle Informationen, Urteile und Trends nachzulesen. Besonders informativ ist das nrw-magazin, das dort als pdf-Datei einzusehen bzw. herunterzuladen ist (www.dbb-nrw.de/dbb_nrw/navi/index.htm).

Dort fand sich auch der Hinweis (nrw-magazin 03/2008), dass nichtverschreibungspflichtige Medikamente entgegen der augenblicklichen Praxis der Beihilfestelle auch über Ausnahmefälle hinaus beihilfefähig sein könnten. Derzeit werden Beträge für diese Medikamente auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anlage 2 BVO durch das bbz nur in ärztlich begründeten Ausnahmefällen erstattet. Nach Auffassung des VG Düsseldorf (Az.: 26 K 4566/07 vom 18. Januar 2008) ist diese Entscheidung nicht begründet.

Zweck der Verschreibungspflicht sei u. a. der Verbraucherschutz. Stoffe, die ein bestimmtes Gefährdungspotenzial enthalten, sollen nicht frei gehandelt, sondern nur nach ärztlicher Freigabe (d. h. Verschreibung) abgegeben werden. In der Gerichtsentscheidung wird dann argumentiert, dass der Beihilfeanspruch des Landesbeamten in § 88

LBG begründet ist; danach sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen beihilfefähig. Dieser gesetzliche Anspruch kann nicht durch eine Rechtsverordnung – und das ist die Beihilfeverordnung – wieder genommen werden. Der Finanzminister dürfe generelle Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Medikamenten nur mit dem Ziel der Notwendigkeit und/oder Angemessenheit erlassen. Die Verschreibungspflicht bestimmter Medikamente knüpfe aber nicht an die beihilferechtlichen Begriffe der „Notwendigkeit“ und „Angemessenheit“. Ob Medikamente notwendig sind, richtet sich danach, was der behandelnde Arzt medizinisch für geboten hält. Nach dem Urteil sind die Neuregelungen (Verschlechterungen) in § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 BVO NRW vom 1. Januar 2007 für die nichtverschreibungspflichtigen Medikamente unwirksam, weil es der notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gefehlt habe.

Da Berufung zugelassen wurde, ist davon auszugehen, dass das Land NRW diese auch einlegen wird. Wir empfehlen, gegen entsprechende Beihilfebescheide Einspruch einzulegen, bis auf Landesebene eine endgültige Entscheidung gefällt worden ist. Es sollte im Widerspruch der Zusatz stehen, dass man einverstanden ist, dass die Entscheidung über den Einspruch bis zur Rechtskraft des Urteils des VG Düsseldorf vom 18. Januar 2008

Ob Medikamente notwendig sind, richtet sich danach, was der behandelnde Arzt medizinisch für geboten hält.

ausgesetzt wird. Man erwarte jedoch eine Empfangsbestätigung mit der Erklärung, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Der dbb nrw bemüht sich beim Finanzministerium darum, die Beihilfebescheide auch im Blick auf die nicht verschreibungspflichtigen Medikamente für vorläufig zu erklären und anhängige Verfahren ruhen zu lassen. Diese Regelung wurde zuvor auch für die Kostendämpfungspauschale getroffen und von EKIR übernommen. Hier ist abzuwarten, ob die landeskirchliche Verwaltung von sich aus aktiv wird. Mit der oben beschriebenen Regelung hat man auf jeden Fall noch ein Pfand in der Hand.

Peter Stursberg

Wir empfehlen, gegen entsprechende Beihilfebescheide Einspruch einzulegen, bis auf Landesebene eine endgültige Entscheidung gefällt worden ist.

Buchempfehlung: Christian Nürnberger: Das Christentum. Was man wirklich wissen muss (Rowohlt-Verlag, Berlin 2007, 303 S.)

Gewiss werden sich viele noch erinnern an den Vortrag, den Christian Nürnberger vor fünf Jahren beim Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag in Bonn hielt: „Warum McKinsey für die Kirche keine Lösung ist“ (vgl. „Info“-Brief Nr.7/Dezember 2003, S.7-19). Wenn einer etwas zu sagen hat, ist er gefragt; so wurde von vielen Seiten, u.a. von anderen Pfarrvereinen und von Kirchengemeinden um Abdruckerlaubnis gebeten.

Nun hat Christian Nürnberger, der

studierte Theologe, der als freier Autor arbeitet, ein Buch vorgelegt, das man wiederum nur weiterempfehlen kann – zur eigenen Lektüre wie eben auch zur gemeinsamen Lektüre und Gesprächsgrundlage für Gruppen und Kreise der Gemeinde.

In erzählender Weise versteht es Christian Nürnberger die großen Themen des Glaubens anzusprechen. Kritische Fragen werden dabei nicht unterdrückt, sondern offen verbalisiert, so dass es eine spannende Lektüre ist.

Wie es auf dem Text des Einbandes richtig heißt: Christian Nürnberger „legt die unverzichtbaren Kernelemente des christlichen Glaubens frei, an denen sich auch moderne, aufgeklärte Menschen orientieren können“.

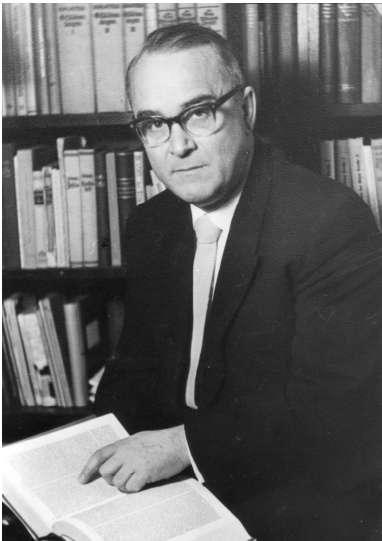
Der Bogen ist weit gespannt: von Abraham, dem Stammvater des Glaubens, den er den „ersten Systemkritiker“ nennt bis zur Kirche der Gegenwart, die er vor ihrer eigenen „McKinseyisierung“ warnt. Wie Recht er hat, zeigt das nicht auch gerade das derzeitige „zentrale Auswahlverfahren“, in dem sich unsere Kirche in die Hand von Psychologen und Unternehmensberatern begibt?

Nürnberger diagnostiziert einen theologischen Analphabetismus und hält ein leidenschaftliches Plädoyer, in der Kirche doch wieder von den Nebensachen zur Hauptsache zurückzukehren.

Friedhelm Maurer

Lesenswert!

Zum 100. Geburtstag von Pfarrer Wilhelm Rott



Wilhelm Rott war von 1959 bis zu seinem frühen Tod im Jahr 1967 Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz.

„Ich bin gewürdigt worden, an einem Stück entscheidender Kirchengeschichte beteiligt gewesen zu sein“.

Wilhelm Rott war von 1946 bis zu seinem frühen Tod im Jahre 1967 als Pfarrer in Koblenz und späterer Superintendent des Kirchenkreises einer der bedeutendsten evangelischen Theologen der Stadt an Rhein und Mosel. Sein Wirken in der Bekennenden Kirche (BK) während der Zeit des Nationalsozialismus hat ihn weit über die Grenzen der Stadt hinaus bekannt gemacht. Am 25. Januar 1908 ist er in Düsseldorf geboren worden.

Arbeit und persönliches Leben von Wilhelm Rott lassen sich nicht in Schubladen packen. Was er dachte und tat „war von der Theologie, dem Dienst am Wort Gottes, allumfassend bestimmt“, beschreibt ihn sein Sohn Martin. Ungezwungen und natürlich habe Kirchliches und Weltliches, Theologisches und Familiäres ineinander gegriffen. Geprägt von der Lehre seines Bonner Professors Karl Barth habe Rott zeitlebens Ernst gemacht mit der Frage, wie theologische Existenz heute aussehen kann.

Ein jetzt von seiner Tochter Bettina Rott herausgegebenes Buch belegt in erinnernden Selbstzeugnissen, Zeitzeugenberichten und historischen Dokumenten die Bedeutung eines Mannes, der einmal rückblickend über sich selbst gesagt hat: „Ich bin gewürdigt worden, an einem Stück entscheidender Kirchengeschichte beteiligt gewesen zu sein“. Damit liegt nach der Publikation „Gegen den Strom geschwommen“ bereits das zweite Buch vor, das Leben und Werk Wilhelm Rotts anlässlich seines 100. Geburtstags würdigt.

In Berichten von Zeitzeugen zeigt die Tochter das Bild eines engagierten Predigers und Religionspädagogen im Nachkriegs-Koblenz. In einer Zeit, wo Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser ebenso zerstört waren wie 80 Prozent des Stadtgebietes begann Rott mit Gottesdiensten in der Kapelle des Evangelischen Stifts und hielt Jugendstunden in der „Baracke neben der Christuskirche“ ab. In den Anfangsjahren fuhr er mit dem Fahrrad zu Hausbesuchen. Beliebt waren die in späterer Zeit für die Gemeinde durchgeführten Familienfreizeiten mit Bibelstunden und Wanderungen.

Besonders am Herzen lag Wilhelm Rott der Unterricht für jährlich 80 bis 90 Konfirmanden und ebenso viele Katechumenen im ersten Unterrichtsjahr. Heute erinnern sich die Jugendlichen von damals an umfangreiches Auswendiglernen, aber auch an Spiele und „Blödsinn machen“ mit dem Pfarrer. Als es 1947 kurz vor der ersten Konfirmation in der notdürftig hergerichteten Florinskirche einen Bezugsschein für Schuhe und Brennmaterial gab, war das für die Konfirmandin Hilde Schmidt „eine Sensation“. Helga Schultz, konfirmiert im Jahre 1957, ist bis heute dankbar für auswendig Gelerntes aus Bibel und Gesangbuch: „Ich bin immer wieder froh, dass mir trostpendende hilfreiche Verse einfallen, an denen ich mich festhalten kann.“ Als Konfirmator und Religionslehrer an diversen Schulen galt Rott als zwar „streng, aber gerecht“.

An der Volkshochschule Koblenz hat Wilhelm Rott Vortragsreihen zur Theologie Karl Barths und Dietrich Bonhoeffers gehalten. Mit Morgenandachten und Rundfunk-



Wilhelm Rott (rechts im Bild) war an der Seite Dietrich Bonhoeffers (1906-1945) Studienleiter des illegalen Predigerseminars der Bekennenden Kirche in Finkenwalde. Das Bild zeigt sie auf dem Weg zu einem inhaftierten Pfarrer im Jahr 1936. (Reproduktion: Wairer)

Rott war längst nicht immer einer Meinung mit Bonhoeffer, dessen Ideen vom „Gemeinsamen Leben“ und von täglicher Frömmigkeitspraxis er in der damaligen Zeit nicht unbedingt teilte.

predigten war er im Südwestrundfunk zu hören. Er war Schulreferent des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz und veröffentlichte wissenschaftliche Beiträge zur Konfirmandenarbeit. 1959 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz gewählt. Rott äußerte sich zu politischen Themen seiner Zeit – so zum Beispiel gegen die Wiederbewaffnung der Bundeswehr. Die Versöhnungsarbeit mit Israel hat er aktiv mit gestaltet.

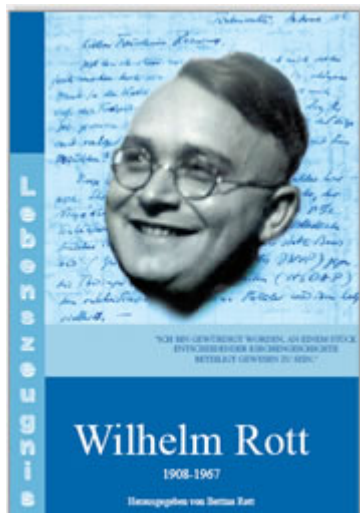
Fast zwei Drittel des jetzt erschienenen Buches befassen sich mit dem Werdegang des jungen Theologen Wilhelm Rott, der bereits früh gegen das nationalsozialistische Unrechtsregime aktiv geworden ist. Er war schon 1934 der Bekennenden Kirche (BK) beigetreten. Von April 1935 bis Februar 1937 war er Studieninspektor des illegalen Predigerseminars der BK in Finkenwalde. Als zweiter Mann neben Dietrich Bonhoeffer hat er dort Vikare in der Ausbildung zum Pfarrdienst unter anderem in Katechetik und Kirchenrecht unterrichtet. Darunter auch Eberhard Bethge, der 1937 seine Nachfolge antrat. Rott war längst nicht immer einer Meinung mit Bonhoeffer, dessen Ideen vom „Gemeinsamen Leben“ und von täglicher Frömmigkeitspraxis er in der damaligen Zeit nicht unbedingt teilte.

Ab März 1937 war Wilhelm Rott Mitarbeiter der Vorläufigen Kirchenleitung (VKL) der BK in Berlin, unter anderem zuständig für „Schul- und Erziehungsfragen“. Seine Tätigkeiten führten bald zur Verhaftung durch die Gestapo und mehrmonatiger Einzelhaft im Gefängnis Berlin-Moabit. Als Sekretärin dieser Abteilung arbeitete die getaufte Jüdin Charlotte Friedenthal, deren Leben und das von einigen weiteren Juden später durch das

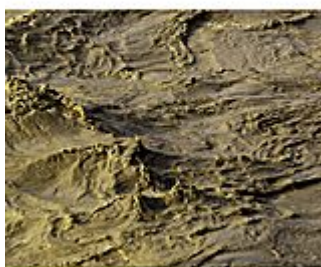
Eingreifen von Dietrich Bonhoeffer, Admiral Wilhelm Canaris und Wilhelm Rott gerettet werden konnte.

Nach Bonhoeffers Verhaftung wurde Rott 1943 zur Wehrmacht eingezogen. Er kam als Schreibstubensoldat in Athen zum Einsatz, erlebte 1944/45 während des Rückzugs auf dem Balkan den militärischen Zusammenbruch und geriet in amerikanische Gefangenschaft. Aus bis heute nicht ganz geklärten Gründen musste Rott dann noch fast ein Jahr, bis Ende Mai 1946, im Internierungslager Moosburg (Isar) verbringen. Dort hielten die Amerikaner hauptsächlich NS-Funktionäre gefangen. Dieses unfreiwillige „Nachexerzieren“ - wie er das Moosburger Jahr einmal rückblickend bezeichnete - wurde dann aber zu einer der prägendsten Zeiten seines Lebens. Es gelang Wilhelm Rott, innerhalb kürzester Zeit eine sehr lebendige Lagergemeinde aufzubauen und seine Gaben als Gemeindepraktiker voll zu entfalten. Die persönliche Ansprache der Internierten, die Verbindung eines schonungslosen Aufdeckens der Schuldverstrickung jedes Einzelnen mit dem menschenfreundlichen Wort der Heilzusage Gottes in Jesus Christus führten dazu, dass Wilhelm Rott im Lager Moosburg binnen kurzer Zeit eine Vielzahl an höchst aktiven Gemeindegliedern gewinnen konnte. Nicht wenige aus dem sogenannten „Moosburger Brüderkreis“ blieben noch jahrzehntelang miteinander in Verbindung und waren häufig in Koblenz zu Gast.

Das Thema Gemeindeaufbau ließ ihn auch nach seiner Entlassung aus der Internierung nicht mehr los und führte letztlich zu seiner Entscheidung, keine der ihm angebotenen Positionen in Wissenschaft oder



Gegen den Strom geschwommen
Die Koblenzer Pfarrer
Wilhelm Winterberg (1907-1991) und Wilhelm Rott (1908-1967)



Exemplar des Kirchenkreises Koblenz /
Evangelische Landeskirche Koblenz (Hg.)

höherer Kirchenverwaltung anzunehmen. Er wollte lieber als Mann an der Basis arbeiten – beim Wiederaufbau des gemeindlichen Lebens in Koblenz. Seine packenden Predigten, von denen einige in den beiden jetzt erschienenen Publikationen abgedruckt sind, ziehen den Leser auch noch nach über einem halben Jahrhundert in ihren Bann.

Wer sich für eines der beiden Bücher interessiert, sollte wissen, dass Herausgeberin Bettina Rott, die sich selbst als „Vater-Tochter“ bezeichnet, Leben und Werk des Vaters aus ihrer sehr persönlichen Perspektive aufgearbeitet hat. Darin unterscheidet sich die Publikation vom Ansatz des Buches „Gegen den Strom geschwommen“. Hier ist in Zusammenarbeit mit der Universität Koblenz Landau und der Außenstelle des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Sitz in Boppard ein wissenschaftlich reflektiertes Werk entstanden, das die ehemaligen Koblenzer Pfarrer Wilhelm Winterberg (1907-1991) und Wilhelm Rott (1908-1967) in ihrer kirchengeschichtlichen Bedeutung für die Kirchengemeinde Koblenz im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts würdigt.

Katrin Püschel

Pastorin im Sonderdienst /
Öffentlichkeitsreferentin des
Evangelischen Kirchenkreises Koblenz

Literaturhinweise:

Bettina Rott (Hg.): „Wilhelm Rott (1908-1967) – Lebenszeugnis“, Verlag Pro Business, Berlin, ISBN: 9783868050516, 248 Seiten, 25,- €

Evangelischer Kirchenkreis Koblenz / Evangelischer Gemeindeverband Koblenz (Hg.): „Gegen den Strom geschwommen – Die Kob-

lenzer Pfarrer Wilhelm Winterberg (1907-1991) und Wilhelm Rott (1908-1967)“, Verlag Books on Demand, Norderstedt.

Das Buch kann direkt beim Ev. Kirchenkreis Koblenz zum Preis von 12,80 € zzgl. Versandkosten bestellt werden: Telefon 0261 - 911 61 29

E-Mail: suptur@kirchenkreis-koblenz.de.

IMPRESSUM

„I N F O“-Brief – Mitteilungen
des Ev. Pfarrvereins im
Rheinland e. V.

www.epir.de

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Asta Brants, Peter Stursberg

Zuschriften bitte an: Peter Stursberg, Von-Cohausen-Str. 9, 56076 Koblenz

eMail: Peter.Stursberg@gmx.de.

Druck: Heinrich-Haus, Werkstatt für behinderte Menschen, 56566 Neuwied
Versand und Adressenverwaltung: Geschäftsstelle des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, Pfr. i. R. Gerhard Rabis, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim

Namentlich versehene Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.